

Tech-Startups sehen in KI die wichtigste Zukunftstechnologie

Nachricht vom 18.06.2024

Immer mehr Tech-Startups setzen auf Künstliche Intelligenz. Inzwischen nutzen 76 Prozent KI, vor einem Jahr waren es 49 Prozent.

Das ist das Ergebnis einer Befragung von 172 Tech-Startups in Deutschland im Auftrag von Bitkom. In der Gesamtwirtschaft nutzen dagegen aktuell nur 13 Prozent der Unternehmen KI-Tools, teil der Digitalverbund mit.

Generative KI ist unter Startups weit verbreitet:

- ▶ 63 Prozent setzen sie in ihrem Startup ein,
- ▶ 45 Prozent zur Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs,
- ▶ 37 Prozent aber auch als Teil der eigenen Produkte und Dienstleistungen.

Für 80 Prozent der Startups ist KI die wichtigste Zukunftstechnologie, nur 17 Prozent halten sie für einen Hype, der massiv überschätzt wird. 39 Prozent meinen, dass Startups, die KI nicht nutzen, keine Zukunft haben.

- ▶ 76 Prozent der Startups, die KI in ihre Produkte integriert haben, kamen leichter an eine Finanzierung.
- ▶ 38 Prozent könnten ihr Produkt ohne KI gar nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt anbieten.

Weitere Infos zu diesem Thema [finden Sie hier \[1\]](#).

Auch Finanzdienstleister öffnen sich neuen Technologien

Acht von zehn Bankexpertinnen und -experten sehen in Sprachmodellen ein hohes disruptives Potenzial für die Branche. Das haben die Unternehmensberatung Cofinpro und der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands anhand einer Befragung unter rund 400 Akteuren aus der Finanzbranche ermittelt. Vor allem im Kundenservice (85 Prozent) und im Marketing (71 Prozent) erkennen die Befragten Anwendungspotenzial.

85 Prozent gehen davon aus, dass bekannte KI-Anwendungen wie die Sprachmodelle ChatGPT oder Gemini zunächst im Kundenservice zum Einsatz kommen werden. Auch im Marketing (57 Prozent), in der Informationsgewinnung (48 Prozent) und in der Betrugserkennung (47 Prozent) wird großes Potenzial gesehen.

Quelle

[1] <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Kaum-ein-Startup-kommt-ohne-Kuenstliche-Intelligenz-aus>

So nutzen Unternehmen Generative KI – Folgen für die Talentstrategie

Nachricht vom 12.06.2024

Unternehmen passen ihre Talentstrategie an die Ära der Generativen Künstlichen Intelligenz an.

Laut einer Deloitte-Studie geben 37 Prozent der Führungskräfte an, dass ihre Unternehmen in diesem Punkt noch unzureichend auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der KI-Einführung vorbereitet sind. Allerdings planen fast drei Viertel der Befragten, ihre Talentstrategien in den nächsten zwei Jahren entsprechend anzupassen. Das soll insbesondere durch Veränderung von Arbeitsprozessen und verstärkte Qualifizierung geschehen. Außerdem beabsichtigen 39 Prozent der Unternehmen, im Zuge ihrer GenAI-Initiativen die Belegschaft innerhalb der nächsten 12 Monate zu erweitern.

Doch mangelndes Vertrauen bleibt ein Hauptfaktor, der die breite Einführung und erfolgreiche Skalierung von Generativer KI hemmt, stellt Deloitte fest. 72 Prozent der Befragten stellen zwar fest, dass das Vertrauen ihrer Organisation in KI seit Ende 2022 gestiegen ist. Dennoch erfassen nur 36 Prozent der Unternehmen das Vertrauen und Engagement der Mitarbeitenden in diese Technologie, und weniger als die Hälfte konzentriert sich auf Prozesse, die das Vertrauen in Generative KI stärken. Unternehmen mit hoher KI-Expertise legen mehr Wert auf Transparenz gegenüber der Belegschaft und ebenso auf die Qualität der Eingabedaten und zuverlässige Ergebnisse.

Effizienz- und Produktivitätssteigerungen bleiben die Hauptvorteile, die sich Unternehmen von der KI-Einführung versprechen. Unternehmen mit hoher KI-Expertise berichten über weitreichendere Vorteile. Zum Beispiel haben 70 Prozent bestehende Produkte und Dienstleistungen verbessert und 63 Prozent haben Innovation und Wachstum gefördert. Die erzielten Einsparungen durch Generative KI-Initiativen sollen in Innovationen und die Verbesserung interner Abläufe reinvestiert werden.

Weitere Infos zum Thema [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

[1] <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/trends/ki-studie.html>

Homeoffice versus Arbeit vor Ort – Arbeitnehmende vergleichen ihre Kosten

Nachricht vom 11.06.2024

Mobiles Arbeiten wird von vielen Arbeitnehmenden stark nachgefragt. In Deutschland würden 45 Prozent gern dauerhaft remote arbeiten.

Das geht aus einer Befragung der Software-Bewertungsplattform Capterra hervor. Demnach bevorzugen ebenfalls 45 Prozent ein hybrides Modell. Dagegen sprechen sich nur 10 Prozent für die Arbeit im Unternehmen vor Ort aus.

Als entscheidende Faktoren wurden die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Zeitersparnis, Stressreduktion und die Fahrt- und Verpflegungskosten am Arbeitsort genannt. 62 Prozent der Beschäftigten in Deutschland gaben an, bei zu hohen Fahrtkosten den Job wechseln zu wollen. Im internationalen Durchschnitt sehen dies 59 Prozent so. Dadurch rückt die Frage in den Fokus, wer die Kosten für die Arbeit am Arbeitsplatz zu tragen hat.

74 Prozent vertreten die Auffassung, dass die Arbeitgebenden die Kosten für das Parken vor Ort übernehmen sollte, 39 Prozent wünschen sich die Erstattung der Benzinkosten und 60 Prozent die Übernahme von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel. Außerdem wünschen sich Arbeitnehmende bei Anwesenheit im Büro die Übernahme von Mautgebühren (53 Prozent), Mahlzeiten und Snacks (40 Prozent), Berufskleidung oder durch Dresscodes verlangte Kleidung (66 Prozent) und Kinderbetreuung (22 Prozent).

Ein weiterer Aspekt: 64 Prozent der Arbeitnehmenden geben unabhängig vom jeweiligen Arbeitsmodell an, dass ihre Kosten für die Arbeit gestiegen sind, während 63 Prozent sagen, dass ihre Gehaltsentwicklung damit nicht Schritt gehalten hat. Dabei haben sich die Kosten der Beschäftigten, die vollständig oder teilweise vor Ort arbeiten, mehr erhöht als die derjenigen Mitarbeitenden, die komplett remote arbeiten. Den insgesamt höchsten Kostenanstieg verzeichnen die Hybrid-Mitarbeitenden.

Weitere Infos zu diesem Thema [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

[1] <https://www.capterra.com.de/blog/6436/studie-rueckkehr-ins-buero-und-mitarbeiterausgaben>

DSGVO: Voraussetzungen konkretisiert, Auslegungsfragen oft noch streitig

Nachricht vom 24.05.2024

Bußgelder von rund 4,5 Milliarden Euro in EU-weit rund 2.200 Fällen in allen Branchen – das ist die Zwischenbilanz nach sechs Jahren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), resümiert die Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland.

Insbesondere Big-Tech-Unternehmen seien anfällig für hohe Bußgelder. Doch auch kleine Unternehmen und andere Branchen seien betroffen.

„Die DSGVO hat viele Unternehmen anfangs vor große Herausforderungen gestellt, weil bei hergebrachten Geschäftsmodellen und -abläufen plötzlich neue gesetzliche Pflichten zu beachten waren“, sagt CMS-Rechtsanwältin Dr. Anna Lena Füllsack. „Wir erleben mittlerweile eine erhöhte Sensibilisierung für datenschutzrechtliche Themen.“ Allerdings seien viele Auslegungsfragen noch streitig und Gegenstand von Gerichtsverfahren.

Rechtsklarheit könne oft nur der Europäische Gerichtshof schaffen. Der EuGH habe sich im vergangenen mehrfach zu grundlegenden Fragen der DSGVO geäußert und dabei die Anforderungen einzelner datenschutzrechtlicher Rechtsgrundlagen, die Reichweite des Auskunftsanspruchs und die Voraussetzungen von Schadensersatzansprüchen konkretisiert. Diese Urteile schafften nach Einschätzung von CMS mehr Klarheit und verschärfen gleichzeitig die Anforderungen an Unternehmen.

Unzureichende Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung und die Nichteinhaltung der allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung seien die Hauptverstöße. Danach folgten unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Das bislang höchste DSGVO-Bußgeld verhängte im Mai 2023 die irische Datenschutzbehörde in Höhe von 1,2 Milliarden Euro wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften für internationale Datenübermittlungen. Die meisten Bußgelder wurden in Spanien verhängt.

Die vollständige Mitteilung hat CMS [hier veröffentlicht](#) [1]. Einen ausführlichen Re-

port der Kanzlei in englischer Sprache [finden Sie hier](#) [2].

Quelle

- [1] <https://cms.law/de/deu/news-information/sechsjahre-nach-inkrafttreten-der-dsgvo-europaweite-analyse-zeigt-immer-dynamischer-werdende-sanktionspraxis>
- [2] <https://cms.law/en/deu/publication/gdpr-enforcement-tracker-report/executive-summary>

KI-Einsatz im Risikomanagement bei vielen Unternehmen kurz vor dem Start

Nachricht vom 24.05.2024

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Risikomanagement deutscher Unternehmen gewinnt an Bedeutung.

Der Risikoberater und Versicherungsmakler WTW befragte zu diesem Thema jetzt Akteure aus dem Risiko- und Versicherungsmanagement auf seinem „Risk Summit“ in Frankfurt. Das Ergebnis:

- ▶ 47 Prozent der Befragten nutzen KI aktuell nicht im Risikomanagement, beabsichtigen dies aber in naher Zukunft.
- ▶ 41 Prozent nutzen sie unregelmäßig oder experimentieren mit den Einsatzmöglichkeiten.
- ▶ 12 Prozent verzichten vollständig auf KI. Eine umfangreiche Nutzung gab keiner der Teilnehmenden an. In der Praxis des Risikomanagements ist KI also noch nicht angekommen, schlussfolgert WTW. Die Entwicklung stehe aber erst am Anfang und die zur Verfügung stehenden Tools wie ChatGPT und Gemini würden sehr schnell weiterentwickelt.

Immerhin modellierten bereits 23 Prozent ihre Risikoszenarien mittels KI und quantifizieren deren Auswirkungen. „Wer KI in diesem Umfang noch nicht einsetzt, sollte zumindest eine datengetriebene Risikobewertung durchführen“, empfiehlt der Dienstleister. Wer über ein detailliertes Bild zur Risikolage verfüge, könne fundierte Entscheidungen zum Risikotransfer treffen und sei für den zukünftigen KI-Einsatz gut aufgestellt.

Weitere Umfrageergebnisse zeigten:

- ▶ 3 Prozent generieren KI-gestützte Empfehlungen zum Risikotransfer oder zur Gestaltung eines Versicherungsportfolios
- ▶ 10 Prozent nutzen KI-Anwendungen zur Analyse von Risikodaten.

Eine technologiegestützte Zusammenarbeit von Unternehmen, Maklern und Versicherern werde immer wichtiger. Nutze aktuell rund die Hälfte aller Befragten Angebote für Datensammlung und den Transfer, würden es in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich rund drei Viertel sein.

AI Act nimmt letzte Hürde

Nachricht vom 21.05.2024

Die Mitgliedsstaaten der EU haben jetzt im Ministerrat den AI Act beschlossen. Damit kann die europäische KI-Verordnung Ende Juni oder Anfang Juli in Kraft treten.

Unternehmen müssen bereits sechs Monate später erste Regeln befolgen, [berichtet der Digitalverband Bitkom](#) [1]. Bis zur vollumfänglichen Anwendung sämtlicher Vorgaben werden 36 Monate vergehen, [stellt der TÜV Verband fest](#) [2].

Der EU-weite Regulierungsrahmen für Künstliche Intelligenz ist in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Allerdings ist bei der Ausgestaltung dieses Rahmens noch einiges zu klären, beispielsweise die Frage nach einer zentralen Aufsichtsbehörde und deren Ausstattung mit Personal und finanziellen Ressourcen. Auch die EU-Kommission ist weiterhin gefordert. Sie muss noch das angekündigte AI-Office einrichten und mit der Umsetzung der Anforderungen für General Purpose AI Models beginnen, zu der auch Tools wie ChatGPT und Googles Gemini zählen.

Der AI Act wird sich nach Einschätzung des Schweizer KI-Dienstleisters Spitch überwiegend positiv auf den [Einsatz von KI-Systemen](#) [3] auswirken. Für Unternehmen und Behörden sei es empfehlenswert, die eigenen KI-Anwendungen unter den neuen Risikoaspekten der EU-Regulierung unter die Lupe zu nehmen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Der AI Act teilt KI-Anwendungen in vier Risikoklassen ein. Die große Mehrheit der KI-Anwendungen wird als niedriges Risiko eingestuft, für die keinerlei Anforderungen gelten. KI-Systeme mit einem nicht akzeptablen Risiko wie Social-Scoring-Systeme werden dagegen komplett verboten. KI-Systeme mit einem begrenzten Risiko wie einfache Chatbots müssen bestimmte Transparenz- und Kennzeichnungspflichten erfüllen. Für KI-Anwendungen mit einem hohen Risiko, zum Beispiel in kritischen Infrastrukturen, in Bewertungssystemen im Personalwesen

und für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit, gelten strengere Sicherheitsanforderungen. Dazu zählen die Anforderungen in Bezug auf [Nachvollziehbarkeit, Risikomanagement und Cybersicherheit](#) [4].

Quelle

- [1] <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/AI-Act-nimmt-letzte-Huerde>
- [2] <https://www.tuev-verband.de/pressemitteilungen/tuev-verband-begruessst-annahme-des-ai-acts-im-eu-rat>
- [3] <https://compliance.digital.de/ce/ai-act-auswirkungen-auf-unternehmen/detail.html>
- [4] <https://compliance.digital.de/ce/regulierung-kuenstlicher-intelligenz-trifft-auch-chatgpt/detail.html>

KI im Fokus des Risikomanagements

Nachricht vom 16.05.2024

Der 18. Risk Management Congress (RMC) ging am 13. und 14.5.2024 in Hamburg mit rund 170 Teilnehmenden aus der Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichem Sektor über die Bühne. Einer der Schwerpunkte der jährlichen Veranstaltung der RMA Risk Management & Rating Association bestand im Themengebiet Künstliche Intelligenz.

„Das Risikomanagement ist dafür da, dass Unternehmen ihre Ziele erreichen“, betonte der neue RMA-Vorstandsvorsitzende Michael Jahn-Kozma in seiner Eröffnungsrede. Prof. Werner Gleißner, Vorstand der Future-Value Group, sprach direkt im Anschluss über aktuelle Herausforderungen für das Risikomanagement. Risikoanalysen sollten seiner Ansicht nach faktenbasiert erfolgen. Es gehe darum, die richtigen Prioritäten zu setzen.

Über den Aufbau eines Internen Kontrollsystems (IKS) im Kontext eines Risikomanagements im Umbruch sprach Herrenknecht-Projektleiter Eric Jakobi. Klare Ziele und eine transparente Kommunikation seien der Schlüssel. Bislang herrsche jedoch ein dezentrales, nicht-formalisiertes IKS vor, ohne durchgängig definierte Aufbau- und Ablauforganisation. Hinzu kämen rein lokale Vorgaben von Kontroll- und Dokumentationsanforderungen. Diese lokale Sicht auf die Dinge funktioniere nicht bei einem international ausgerichteten Unternehmen.

Mit Künstlicher Intelligenz im quantitativen Risikomanagement beschäftigte sich Dr. Daniel Oeltz vom Fraunhofer-Institut für Algorithmen und Wissenschaftliches Rechnen SCAI. Der Weg sei vorgezeichnet und

zeige in Richtung Erfolg – auch wenn KI-Anwendungen zu hinterfragen seien. Die Faktoren des Erfolgsfaktors KI umriss Oeltz mit der steigenden Rechenleistung als Basis von KI-Anwendungen. Auch die Datenverfügbarkeit spiele eine Rolle. Auf die Frage der KI im quantitativen Risikomanagement sieht Oeltz das Supervised Learning mit der Beschleunigung von klassischen Risikoberechnungen und dem Credit Scoring als Antwort.

Dr. Roland Deinzer von der Bundesagentur für Arbeit zeichnete das Zukunftsbild der Arbeit und deren Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt. Durch die Evolution zur Industrie 4.0 in der Produktion würden ganze Berufszweige infrage gestellt. 38 Prozent der Beschäftigten in Deutschland seien von einem hohen Substituierbarkeitspotenzial betroffen. Dabei seien vor allem Fertigungs- und fertigungstechnische Berufe am leichtesten ersetzbar. Das technische Potenzial sei jedoch nicht gleichzusetzen mit der tatsächlichen Substitution. Hierbei bestünden vor allem rechtliche Hürden, aber auch kulturelle Präferenzen, Vorbehalte und Rentabilitätshürden. Außerdem entstünden durch technologische Entwicklungen auch neue Bedarfe und damit Berufsmöglichkeiten.

Weitere Informationen zum **RMC 2024** hat die RMA [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

- [1] <https://rma-ev.org/news-publikationen/news-risk-blog/einzelansicht-blog/rmc-2024-in-hamburg-geht-was-auch-im-risikomanagementumfeld>

Wechsel im Vorstand der RMA

Nachricht vom 08.05.2024

Die RMA Risk Management & Rating Association hat ihren Vorstand neu gewählt.

Neuer Vorsitzender ist Michael Jahn-Kozma. Er folgt auf Ralf Kimpel, der nach 14 Jahren als Vorstand, davon 10 Jahre als Vorstandsvorsitzender, nicht wieder kandidierte. Kimpel bleibt in der RMA und übernimmt den Vorsitz des Beirats.

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind nach wie vor Prof. Dr. Wolfgang Biegert und Marco Wolfrum. Kassenwartin ist Brigitta John. Johannes Göllner wurde neu in den Vorstand gewählt. Wiedergewählt wurden Prof. Dr. Christoph Mayer, Jan Otfarhaus und Ralf Huber.

In der RMA-Schriftenreihe ist jetzt der [Leitfaden zum Krisenmanagement ISO 22361](#) [1] neu erschienen. Er wurde im RMA-Arbeitskreis Krisenmanagement erarbeitet und bietet eine detaillierte Anleitung zur Umsetzung der ISO 22361 in der Praxis für alle Organisationen. Im Wesentlichen richtet sich der Leitfaden an strategische Entscheidungsträger.

ESG, Künstliche Intelligenz, Lieferkettengesetz und Resilienz sind die zentralen Themen beim diesjährigen Risk Management Congress (RMC) am 13. und 14. Mai in Hamburg. Zum 18. Mal lädt die RMA zu ihrem jährlichen Kongress. Dabei geht es um Anknüpfungspunkte für ein methodisches Risikomanagement und eine vorausschauende Steuerung des eigenen Unternehmens. Weitere Informationen zum **RMC 2024** in Hamburg [finden Sie hier](#) [2].

Quelle

- [1] <https://esv.info/978-3-503-23750-0>
- [2] <https://rma-ev.org/veranstaltungen/rma-konferenzen/rmc2024>

Arbeitskosten in Deutschland um 4,8 Prozent gestiegen

Nachricht vom 26.04.2024

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors in Deutschland haben im Jahr 2023 durchschnittlich 41,30 Euro für eine geleistete Arbeitsstunde gezahlt.

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, waren die Arbeitskosten in Deutschland damit die sechsthöchsten in der Europäischen Union.

Die Arbeitskosten je geleisteter Stunde fallen EU-weit sehr unterschiedlich aus. Die höchsten durchschnittlichen Arbeitskosten je geleistete Stunde wurden in Luxemburg (53,90 Euro), Dänemark (48,10 Euro) und Belgien (47,10 Euro) gezahlt. Zu den Ländern mit den niedrigsten Arbeitskosten zählen Ungarn (12,80 Euro), Rumänien (11,00 Euro) und Bulgarien (9,30 Euro).

Die höchsten prozentualen Anstiege bei den Arbeitskosten gab es 2023 in Ungarn (19,9 %), Rumänien (16,1 %) und Polen (15,9 %). In Italien (1,4 %), Dänemark (2,5 %) und Malta (3,2 %) fielen die Erhöhungen am schwächsten aus. In Schweden sanken die Arbeitskosten sogar (-3,3 %). In Deutschland war der Anstieg mit 4,8 % um 0,5 Prozentpunkte niedriger als im EU-Durchschnitt mit 5,3 %.

Die Arbeitskosten setzen sich aus den Bruttoverdiensten und den Lohnnebenkosten zusammen. Zu den Bruttoverdiensten zählen das Entgelt für geleistete Arbeitszeit, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, Vergütung für nicht gearbeitete Tage und Sachleistungen. Nicht dazu zählt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Lohnnebenkosten umfassen die Sozialbeiträge der Arbeitgebenden (einschließlich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall), die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die sonstigen Aufwendungen und die Steuern zu Lasten des Arbeitgebers. Erhaltene Lohnsubventionen mindern die Arbeitskosten.

Die vollständige Mitteilung des Statistischen Bundesamts [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

[1] <https://www.destatis.de/DE/Presse/>

Pressemitteilungen/2024/04/PD24_165_624.html

Risiken durch KI-Nutzung in Unternehmen ohne Richtlinien

Nachricht vom 26.04.2024

Während die Führungsspitze in vielen Unternehmen eher zögerlich dabei ist, über eine Einführung Künstlicher Intelligenz nachzudenken, nutzen viele Beschäftigte KI längst „still und heimlich“ für betriebliche Aufgaben.

Zu dieser Einschätzung kommt Dr. Harald Schönfeld, Geschäftsführer von United Interim, einer Community für Interim Manager mit Sitz in der Schweiz. Nach seiner Beobachtung stoßen Interim Manager in Unternehmen oft auf eine „um sich greifende Schatten-KI“.

Teilweise würden längst KI-Tools wie ChatGPT im großen Stil für E-Mails, Kundenbriefe, betriebliche Analysen oder Zusammenfassungen für das Management eingesetzt. Für die Firmen könne das Probleme etwa in Bezug auf Compliance, Datenschutz, Datensicherheit und Schutz von Betriebsgeheimnissen aufwerfen, ohne dass sich die Führungsspitze dessen bewusst ist.

Auf Basis von Gesprächen mit Interim Managerinnen und Managern, die an KI-Projekten in der Wirtschaft beteiligt sind, schätzt Schönfeld, dass mehr als die Hälfte aller Büroangestellten in Deutschland „in der einen oder anderen Form“ KI im Arbeitsalltag einsetzt. Je höher die Position, desto stärker sei die KI-Nutzung.

„An der Firmenspitze wird häufig die enorme Gefahr übersehen, die heute schon durch den teilweise [breitflächigen KI-Einsatz an vielen Büroarbeitsplätzen \[1\]](#) heranwächst“, sagt Schönfeld. Beispielsweise verstoße das Hochladen von Kundendaten gegen die Datenschutz-Grundverordnung, die Generierung neuer Texte verrate anhand vorhandener Dokumente unbeabsichtigt Betriebsgeheimnisse, die KI-Nutzung als Grundlage für Bewertungen oder Entscheidungen führe zu ethisch bedenklichen Ergebnissen, ohne dass es zunächst auffalle.

Die aktuelle KI-Regulierung der Europäischen Union durch den [AI Act \[2\]](#) laufe bei Schatten-KI weitgehend ins Leere. „Wenn die Marketingabteilung Kundendaten in eine KI hochlädt, um darauf basierend gut formulierte Anschreiben an die Kundschaft zu verschicken, mag dies zwar keinen Verstoß gegen den AI Act darstellen, aber sicherlich gegen die Datenschutz-Grundverordnung. Und wenn die HR-Abteilung Bewerberprofile durch die KI prüfen und bewerten lässt, verstößt dies über den AI Act hinaus gegen weitere Rechtsgrundsätze“, nennt Schönfeld als Risiken.

Bitkom hat jetzt einen [Leitfaden veröffentlicht \[3\]](#), der auf die wesentlichen rechtlichen Fragen beim Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz in Unternehmen eingeht. Nach einer Einführung in die technischen Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten generativer KI erörtern die Autorinnen und Autoren rechtliche Aspekte bei der Beschaffung von Künstlicher Intelligenz und geben eine Checkliste dazu an die Hand.

Quelle

[1] <https://www.presseportal.de/pm/83471/5765676>

[2] <https://compliance.digital.de/ce/regulierung-kuenstlicher-intelligenz-trifft-auch-chatgpt/detail.html>

[3] <https://compliance.digital.de/ce/unternehmen-beim-einsatz-von-chatbots-noch-zoegerlich/detail.html>

Teilzeitbeschäftigung in Deutschland leicht gestiegen

Nachricht vom 25.04.2024

Der Trend zu mehr Teilzeitbeschäftigung in Deutschland setzt sich fort. Im Jahr 2023 arbeiteten in Deutschland 31 Prozent der Angestellten in Teilzeit.

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, ist die Teilzeitquote gegenüber dem Vorjahr um einen Prozentpunkt gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2013 beträgt der Anstieg drei Prozentpunkte.

Während 50 Prozent der beschäftigten Frauen im vergangenen Jahr in Teilzeit arbeiteten, waren es bei den Männern 13 Prozent. Sowohl bei Frauen als auch bei Männern hat die Teilzeitbeschäftigung seit dem Jahr 2013 zugenommen. Damals hatten 48 Prozent der Frauen und 10 Prozent der Männer in Teilzeit gearbeitet.

Die Gründe für Teilzeitbeschäftigung sind vielfältig, auch hier gibt es große Geschlechterunterschiede. Während 27 Prozent der teilzeitbeschäftigten Frauen die Betreuung von Kindern als Grund für die reduzierte Arbeitszeit angaben, traf dies bei Männern lediglich auf 6 Prozent zu. Unter allen Teilzeitbeschäftigten war für 24 Prozent der Männer eine Aus- oder Fortbildung oder ein Studium ursächlich für die Teilzeitbeschäftigung. Bei Frauen traf dies nur auf 8 Prozent zu.

Mit Blick auf den Arbeitskräftemangel wird die Erschließung zusätzlicher Potenziale über die stärkere Aktivierung von Teilzeitbeschäftigten diskutiert. Allerdings wiesen 2023 die meisten Mangelberufe für nichtakademische Fachkräfte einen stark unterdurchschnittlichen Teilzeitanteil auf.

Eine Ausnahme bilden Gesundheits- und Krankenpflege und die Altenpflege: Hier lagen die Teilzeitanteile mit 39 und 43 Prozent deutlich über dem Durchschnitt aller Erwerbstätigen (31 Prozent). Gründe hierfür sind nicht nur der sehr hohe Anteil weiblicher Arbeitskräfte, sondern auch die außerordentliche Arbeitsbelastung in der Pflege.

Dagegen war die Teilzeitquote in der Energietechnik und in den Sparten Klempnerei, Heizung-, Sanitär- und Klimatechnik, wo Fachkräfte zur Umsetzung der Energiewende gebraucht werden, mit jeweils 5 Prozent sehr niedrig. Das verdeutlicht, dass aufgrund der Umstände in einem Berufsfeld eine Steigerung des Arbeitsvolumens über die Aktivierung von Teilzeitkräften nicht immer möglich ist, resümiert das Statistische Bundesamt.

Die vollständige Mitteilung [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

[1] <https://www.destatis.de/DE/Presse/>

Pressemitteilungen/2024/04/PD24_N017_13.html

EU-Parlament verabschiedet Lieferkettenrichtlinie

Nachricht vom 24.04.2024

Das EU-Parlament hat jetzt grünes Licht für neue Vorschriften gegeben, die Unternehmen dazu verpflichten, gegen negative Folgen ihrer Tätigkeit für Menschenrechte und Umwelt vorzugehen.

Mit 374 zu 235 Stimmen bei 19 Enthaltungen verabschiedeten die Abgeordneten die EU-Lieferkettenrichtlinie „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (CSDDD). Der Ausschuss der ständigen Vertreter im Rat der Europäischen Union hatte im März nach mehreren Verzögerungen für die CSDDD gestimmt [1]. Die belgische Ratspräsidentschaft hatte sich zuvor um einen Kompromiss bemüht.

Die neuen Regeln verpflichten Unternehmen und ihre vor- und nachgelagerten Partner, negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt vorzubeugen, sie abzumildern oder zu beheben. Das betrifft vor allem Sklaverei, Kinderarbeit, Ausbeutung von Arbeitskräften, Artenschwund, Umweltverschmutzung und die Zerstörung von Naturerbe.

Die Vorschriften gelten sowohl für EU-Unternehmen und Muttergesellschaften mit mehr als 1000 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro als auch für Franchiseunternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 80 Millionen Euro, die mindestens 22,5 Millionen Euro durch Lizenzgebühren erwirtschaften. Auch gelten sie für Unternehmen, Muttergesellschaften und Franchiseunternehmen aus Drittstaaten, die in der EU dieselben Umsatzschwellen erreichen.

Die betroffenen Unternehmen sind künftig verpflichtet, die Sorgfaltspflicht in ihrer Unternehmenspolitik zu berücksichtigen. Sie müssen etwa entsprechende Investitionen tätigen, vertragliche Zusicherungen ihrer Partner einholen und ihren Geschäftsplan verbessern. Außerdem sollen sie kleine und mittlere Unternehmen, mit denen sie Geschäfte betreiben, dabei unterstützen, den neuen Verpflichtungen nachzukommen. Die Unternehmen sind auch verpflichtet, einen Übergangsplan auszuarbeiten, damit ihr Geschäftsmodell mit dem Ziel vereinbar ist, die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Die Mitgliedstaaten müssen entsprechende Online-Portale einrichten, auf denen die Leitlinien der Kommission und aus-

führliche Informationen über die Sorgfaltspflichten abrufbar sind. Außerdem müssen sie eine Aufsichtsbehörde schaffen oder benennen, die Untersuchungen durchführt und den Unternehmen Strafen auflagen, die sich nicht an die Regeln halten.

Die vollständige Mitteilung des Europäischen Parlaments finden Sie hier [2].

„Die Verabschiedung des europäischen Lieferkettengesetzes ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu höheren Umwelt- und Sozialstandards in einer globalisierten Wirtschaft“, kommentiert der TÜV-Verband diesen Schritt. Die Einführung der Lieferkettenrichtlinie eröffne der EU die Möglichkeit, weltweit eine Führungsposition für nachhaltige Lieferketten einzunehmen.

Quelle

- [1] <https://compliance.digital.de/ce/eu-lieferkettenrichtlinie-nimmt-entscheidende-huerde/detail.html>
- [2] <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240419IPR20585/sorgfaltspflicht-parlament-verabschiedet-regeln-zu-menschenrechten-und-umwelt>

Klarstellung zur Betriebsratsvergütung

Nachricht vom 23.04.2024

Die von der Bundesregierung geplante gesetzliche Klarstellung zur Betriebsratsvergütung durch eine Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes wird von Sachverständigen befürwortet.

Das teilt der Informationsdienst des Bundestags nach einer Anhörung vor dem Ausschuss Arbeit und Soziales jetzt mit. Sowohl Arbeitgebervertreter als auch Gewerkschaftsvertreter bewerteten demnach die Anpassung als sinnvoll, teils auch als zwingend.

Hintergrund der Neuregelung ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs zur Frage der Untreue bei Verstößen gegen das betriebsverfassungsrechtliche Begünstigungsverbot, das in der Praxis vermehrt zu Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Grundsätze zur Betriebsratsvergütung geführt hat.

Nach Einschätzung des Sachverständigen Achim Dietrich, Gesamtbetriebsratschef des Autozulieferers ZF Friedrichshafen AG, wurde das Urteil in einigen Unternehmen genutzt, um Vergütungen von Betriebsräten zu reduzieren. Außerdem scheine es ein Geschäftsmodell von Anwaltskanzleien geworden zu sein, erst die Unsicherheit an-

zufeuern und dann Beratungsleistungen anzubieten.

Professor Frank Bayreuther von der Universität Passau sprach von einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Ehrenamtsprinzip des Betriebsverfassungsrechts und der Notwendigkeit für Unternehmen, die Vergütung ihrer Betriebsräte rechtssicher gestalten zu können. Aktuell würden sich einige Unternehmen in Folge des Urteils dazu veranlasst fühlen, eine „arbeitsgerichtliche Klärung“ herbeizuführen, indem sie Betriebsräten die Vergütung kürzen und so entsprechende Rechtsstreitigkeiten provozieren.

Die Stimmen weiterer Sachverständiger lesen Sie hier in der vollständigen hib-Mitteilung [1].

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes ist hier veröffentlicht [2].

Quelle

- [1] <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-999676>
- [2] <https://dserver.bundestag.de/btd/20/094/2009469.pdf>

Methodisches Risikomanagement und vorausschauende Unternehmenssteuerung

Nachricht vom 19.04.2024

ESG, Künstliche Intelligenz, Lieferkettengesetz und Resilienz – das sind die zentralen Themen beim diesjährigen Risk Management Congress (RMC) am 13. und 14. Mai in Hamburg.

Zum 18. Mal lädt die RMA Risk Management & Rating Association zu ihrem jährlichen Kongress [1]. Dabei geht es um Anknüpfungspunkte für ein methodisches Risikomanagement und eine vorausschauende Steuerung des eigenen Unternehmens. Im Mittelpunkt stehen Governance, Krisen- und Risikomanagement, Compliance und Rating – in Theorie und Praxis.

Die Fachkonferenz soll den Teilnehmenden Impulse und Ideen geben, um das eigene Risikomanagement auf den Prüfstand zu stellen und neue Erkenntnisse in die Organisation mitzunehmen. „Wir sehen den RMC zudem als eine gute Chance, sich über das eigene Netzwerk hinaus auszutauschen“, nennt der RMA-Vorstandsvorsitzende Ralf Kimpel als weiteres Anliegen für die zweitägige Veranstaltung.

Weitere Informationen zum RMC 2024 in Hamburg [finden Sie hier](#) [2].

Quelle

- [1] <https://rma-ev.org/news-publikationen/presse/presse-einzelsicht/rmc-2024-in-hamburg-leinen-los-und-kurs-richtung-chancen>
[2] <https://rma-ev.org/veranstaltungen/rma-konferenzen/rmc2024>

Fehlentwicklung im Consulting? Eine Einschätzung zur KI-Beratung

Nachricht vom 18.04.2024

„Die KI-Beratung läuft derzeit in eine völlig falsche Richtung“, warnt Dr. Harald Schönfeld von der Personalberatung Butterflymanager mit Sitz in der Schweiz.

Viele Consultants nutzen seiner Ansicht nach die aktuelle Debatte um Künstliche Intelligenz, „um sich eine goldene KI-Nase zu verdienen“. Sie würden in diesen Fällen „scheinbar über Nacht zu KI-Experten und verkaufen den Unternehmen teure Beratungsaufträge, an deren Ende ein dickes Konzeptpapier und viele Powerpointfolien stehen“.

Die Firmen seien in den meisten Fällen jedoch nicht in der Lage, diese Konzepte umzusetzen, weil ihnen dazu das Personal fehle. Unternehmen sollten vielmehr Expertinnen und Experten mit Praxiserfahrung beauftragen, die für die Umsetzung der KI-Strategie im Betrieb sorgen und dafür einige Zeit in der Organisation mitverantwortlich mitarbeiten.

Gespräche mit Interim Managerinnen und Managern zeigten: Die größte Herausforderung bei KI-Einführungen besteht oft in der Skalierung vom Pilotprojekt bis zum firmenweiten Einsatz. Welche Potenziale mit der Einführung von KI-Systemen in Unternehmen verbunden sein können, sei in der Regel relativ leicht herauszufinden. Doch die meisten Unternehmen seien „personell derart schlank aufgestellt, dass es gerade einmal für das Tagesgeschäft reicht“.

Eine weitere Hürde bei KI-Einführungen in Firmen sei „eine latente Furcht“ bei den Angestellten vor den Auswirkungen Künstlicher Intelligenz auf den eigenen Arbeitsplatz. Deshalb bestünde der erste Schritt in der Vermittlung von Know-how über Künstliche Intelligenz. „Je besser die Menschen unabhängig von ihrer Position verstehen, wie KI funktioniert, desto mehr Ideen entwickeln sie, wie sie diese Neuerung für sich

selbst nutzen können“, ist Dr. Harald Schönfeld überzeugt.

AI Act: Auswirkungen auf Unternehmen

Nachricht vom 16.04.2024

Der AI Act zur Regulierung Künstlicher Intelligenz in der Europäischen Union wird sich überwiegend positiv auf den Einsatz von KI-Systemen auswirken.

Zu dieser Einschätzung kommt der Schweizer KI-Dienstleister Spitch. Für Unternehmen und Behörden sei es jedoch empfehlenswert, die eigenen KI-Anwendungen unter den neuen Risikoaspekten der EU-Regulierung unter die Lupe zu nehmen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Außerdem werde es erforderlich sein, die KI-Anwendungen künftig „von Zeit zu Zeit“ erneut auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hin zu überprüfen. Chatbots wie ChatGPT und Gemini, Sprachanalysen und Wissensdatenbanken würden „unter Umständen in die Kategorien ‚begrenztes Risiko‘ fallen. Das gelte beispielsweise auch für biometrische Verfahren, sofern die Systeme in der Lage sind, Emotionen anhand von Sprache zu detektieren und daraus Schlussfolgerungen beispielsweise zur Kategorisierung von Anrufern abzuleiten.“

Es sei zu erwarten, dass die KI-Regulierung in Europa weiterentwickelt und präzisiert wird. Wie sich der AI Act auf Unternehmen und KI-Systeme auswirken kann, zeigt Spitch in einem Whitepaper in englischer Sprache auf, das [hier angefragt werden kann](#) [1].

Quelle

- [1] https://spitch.ai/eu_ai_act_changes_implications_help/

Cybersicherheit und die Auswirkungen auf die Interne Revision

Nachricht vom 09.04.2024

Eine funktionsfähige und effektive Informationssicherheit ist eine der Voraussetzungen für eine gelungene Digitalisierung. Die Stärkung der Cybersicherheit ist dabei mitentscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens.

Dabei ist die Unternehmensleitung gefragt, IT-Sicherheitsrisiken präventiv zu erkennen, Zuständigkeiten zu klären und passende Maßnahmen zu ergreifen, schreibt Axel Becker in der Zeitschrift Interne Revision (ZIR) 2/24. Da die Cyberrisiken weiterhin stark zunehmen würden, gelte es, die Organisation und das Risikomanagement fortlaufend zu verbessern.

Der Beitrag richtet sich explizit an die Interne Revision in Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten. Die Interne Revision habe die Aufgabe, die Geschäftsleitung fortlaufend zu sensibilisieren und ihren eigenen risikoorientierten Prüfungsansatz zeitnah auf die Bedrohungen und die aktuellen Risiken neu auszurichten. Unternehmensinterne Schwächen sollten offen aufgezeigt und diskutiert werden.

Der Bankenaufsicht sei nicht entgangen, dass das IT-Risiko eines der wesentlichen Risiken der Finanzwirtschaft ist. Daher werde die Cyberresilienz zunehmend in Sonderprüfungen der Aufsicht thematisiert, wo sie die Organisation der Finanzinstitute prüft und beurteilt.

Den vollständigen Beitrag [finden Sie hier](#) [1].

Quelle

- [1] <https://zirdigital.de/ce/die-bedeutung-der-cybersicherheit-fuer-die-interne-revision-in-kredit-und-finanzdienstleistungsinstituten/detail.html>

Absatzchancen für Unternehmen mit Klimaschutzgütern im Produktportfolio

Nachricht vom 08.04.2024

In Deutschland hat sich Klimaschutz als relevanter Wirtschaftsfaktor etabliert. Rund 30 Prozent der Unternehmen in Deutschland bieten mittlerweile Waren oder Dienstleistungen an, die zum Klimaschutz beitragen.

Wie die KfW jetzt mitteilt, haben zwölf Prozent ihr Angebot sogar vorrangig auf Klimaschutzgüter ausgerichtet. Besonders aktiv seien Unternehmen aus der Baubranche, aus dem Maschinen- und Fahrzeugbau und der Elektroindustrie.

Ein Blick auf die mittelfristigen Geschäftsplanungen zeige, dass das Angebot an Produkten und Dienstleistungen mit Klimaschutzbezug weiter an Bedeutung gewinnen wird. 22 Prozent planen in den kommenden drei Jahren, ihr Angebot dahingehend

auszuweiten. Dabei gehe es auch um Absatzchancen im Ausland. So planten Unternehmen, die ihr Angebot an grünen Produkten ausweiten wollen, dreimal häufiger Auslandsinvestitionen als alle anderen Unternehmen und blickten zuversichtlicher auf ihre zukünftige Wettbewerbsfähigkeit in der grünen Transformation.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier [1].

Quelle

[1] https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/News-Details_801920.html

Digitalisierung im Mittelstand kommt voran

Nachricht vom 08.04.2024

Der von der Pandemie ausgelöste Schub bei der Digitalisierung setzt sich fort. Der Anteil der Unternehmen mit abgeschlossenen Digitalisierungsprojekten ist im vergangenen Jahr von 31 auf 33 Prozent gestiegen.

Das geht aus dem jetzt veröffentlichten Digitalisierungsbericht der KfW hervor. Demnach legte die Zahl der Mittelständler mit abgeschlossenen Digitalisierungsvorhaben um knapp 100.000 auf 1,2 Millionen zu. Die Ausgaben für Digitalisierungsprojekte im Mittelstand beliefen sich im Jahr 2022 auf insgesamt 29,3 Milliarden Euro.

Der gestiegene Anteil an Unternehmen mit Digitalisierungsprojekten ist insbesondere auf die Entwicklung bei den kleinen Mittelständlern mit weniger als fünf Beschäftigten zurückzuführen, teilt die KfW mit. Dennoch liege bei großen Mittelständlern mit mindestens 50 Beschäftigten der Anteil derer, die digitalisieren, mit 62 Prozent mehr als doppelt so hoch wie bei den kleinen Unternehmen. Das sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass in größere

Unternehmen meist über mehr Kompetenzen bei der Digitalisierung verfügten und es größeren Unternehmen leichter falle, Digitalisierungsvorhaben zu finanzieren.

Weiteres Ergebnis aus dem Digitalisierungsbericht: Mittelständische Unternehmen konzentrieren sich bei ihren Digitalisierungsprojekten insbesondere auf die Digitalisierung des Kontakts zu Geschäftspartnern. 55 Prozent aller Digitalisierungsvorhaben im Mittelstand zielen hierauf ab. Deutlich seltener befassen sich Digitalisierungsvorhaben dagegen mit der Einführung neuer digitaler Marketing- und Vertriebskonzepte (25 Prozent) oder der Einführung digitaler Produkte und Services (24 Prozent).

Diese und weitere Infos hat die KfW hier veröffentlicht [1].

Quelle

[1] https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_801856.html

Nachhaltigkeitsprüfung durch Abschluss- und Wirtschaftsprüfer geplant

Nachricht vom 08.04.2024

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat den Referentenentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht veröffentlicht.

Als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll künftig der Abschlussprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer tätig werden. Dies ist aus Sicht des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) die wichtigste Nachricht. Zu den Regelungen, die für Wirtschaftsprüfer ebenfalls besonders bedeutsam sind, zählt das IDW folgende Punkte:

- ▶ Das Prüfungsurteil zur Nachhaltigkeitsberichterstattung soll in einem separaten Prüfungsvermerk erteilt werden. Eine Integration in den Bestätigungsvermerk ist nicht vorgesehen.
- ▶ Bei Unternehmen, die erstmals für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht nach den neuen Vorgaben erstellen müssen, soll der Prüfer des korrespondierenden Jahresabschlusses auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts als bestellt gelten, sofern dessen Bestellung vor dem Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes erfolgte und kein separater Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht bestellt wurde.
- ▶ Zukünftig sollen neu bestellte Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen dürfen, die zusätzlich zum Wirtschaftsprüferexamen eine zusätzliche und freiwillige Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte abgelegt haben.

Die CSRD ist bis zum 6.7.2024 in nationales Recht umzusetzen. Sie verpflichtet viele Unternehmen erstmals zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts. Nach Schätzungen werden weit mehr als 10.000 Unternehmen hierzulande betroffen sein.

Die vollständige IDW-Mitteilung finden Sie hier [1].

Den Gesetzentwurf hat das BMJ hier veröffentlicht.

Quelle

- [1] <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/referentenentwurf-zur-csrd-umsetzung-nachhaltigkeitspruefung-durch-abschluss-und-wirtschaftspruefer-geplant.html>
- [2] https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_CSRD_UmsG.html